

Dissertationspreis der Deutschen Hydrologischen Gesellschaft (DHG)

- Richtlinien -

Die Deutsche Hydrologische Gesellschaft (DHG) vergibt für herausragende Dissertationen in der Hydrologie einen Dissertationspreis.

Zielgruppe:

An einer deutschen Universität Promovierte, die eine Dissertation zu einem hydrologischen Thema angefertigt und mit dem Prädikat summa oder magna cum laude abgeschlossen haben.

Vergabe:

Der Dissertationspreis wird jährlich in einer Höhe von 1.500 € vergeben. Das Auswahlgremium besteht aus dem/der Präsidenten/in und zwei weiteren Personen des Präsidiums der DHG. Der Preis ist teilbar. Das Auswahlgremium bestimmt aus den eingegangenen Bewerbungen den Preisträger / die Preisträgerin. Diese/r wird eingeladen, im Rahmen der Konferenz „Tag der Hydrologie“ einen wissenschaftlichen Vortrag über die Arbeit zu halten. Dort wird der Preis auch offiziell verliehen.

Antragstellung:

Formlos durch eine/n Hochschullehrer/in jeweils bis zum 1. Januar jeden Jahres (für Arbeiten die innerhalb der vorherigen zwei Kalenderjahre verteidigt wurden) bei der Deutschen Hydrologischen Gesellschaft (Geschäftsstelle der DHG an der Universität Freiburg). Die Antragstellung sollte eine aussagefähige Bewertung der Arbeit beinhalten, die ihre Preiswürdigkeit hervorhebt. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizulegen:

1. Stichwortartiger Lebenslauf einschließlich Publikationen
2. Die Dissertation in schriftlicher Form
3. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Dissertation, die vom Kandidaten / von der Kandidatin zu unterschreiben ist (nicht mehr als 1 DIN A4-Seite)
4. Promotionsbescheinigung/-urkunde
5. Begründung zur Exzellenz der eingereichten Arbeit (i.d.R. durch den vorschlagenden Hochschullehrer)
6. Auf die Beantragung anderer Dissertationspreise ist hinzuweisen. Solche weiteren Beantragungen stellen jedoch kein Ausschlusskriterium für den Dissertationspreis dar.

Bitte alles in einer PDF-Datei (max. 10 MB) unterbringen und senden an: geschaeftsstelle@dhydrog.de;
Betreff: Bewerbung Dissertationspreis DHG.

Befangenheit:

Falls es Kandidaten oder Kandidatinnen gibt, die mit einem der Jurymitglieder in einem Betreuungsverhältnis oder Ähnlichem stehen (Befangenheit nach den DFG-Regeln), darf das entsprechende Jurymitglied nicht in der Entscheidungsfindung über diese Person miteinbezogen werden. Gegebenenfalls muss aus dem Präsidium/Leitung der Fachgesellschaft eine Ersatzperson benannt werden.